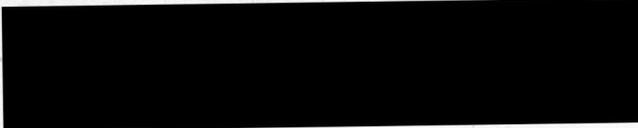




Polizei Berlin - 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn  
Lennart Mühlenmeier



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**PPr Just 43 Rö - IFG 34.23**

Bearbeitet  
Zimmer:



Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +4  
Zentrale +4  
Quer 99  
Fax Durchwahl +4



E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 28. Februar 2023

**Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Kommunikation zu YouTube-Video "Hey Aaron!!!" vom 21. Februar 2023 [#271064]

Ihre E-Mail vom 21. Februar 2023 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Aktenauskunft zur Planung des YouTube -Video "Hey Aaron!!! Panzer, Drogen, Knast/ Polizei Berlin Messe" vom 21. Februar 2023.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

Zu 1.

Dokumente zur Planung des YouTube-Video "Hey Aaron !!! Panzer, Drogen, Knast /Polizei Berlin Messe" vom 21. Februar 2023 liegen nicht vor, diese sind nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen mit, dass während einer anderen Medienbegleitung eine mündliche Medienanfrage zu dem in Rede stehenden Video erfolgte, weshalb keine schriftlichen Dokumente über den Dreh zur Planung des Videos vorliegen, sofern Absprachen stattfanden erfolgten diese ebenfalls bilateral.

Zu 2.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Abs. 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

